



UNILIN bv  
division flooring

Ooigemstraat 3  
8710 Wielsbeke  
Belgium  
T +32 56 67 52 11  
F +32 56 67 52 12  
info.flooring@unilin.com  
www.unilin.com

Lenzburg, 14.03.2025

**Betreff: Stellungnahme u.a. zur Erfüllung der EU-Taxonomie Verordnung von Unilin-Fußbodenbelägen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

generell achten wir bei unseren Produkten auf das Emissionsverhalten und halten die strengen Anforderungen des AgBB-Bewertungsschemas (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten) Stand Juni 2021 ein. Die dort zugrunde gelegte NIK-Liste (Niedrigste Interessierende Konzentration), in der jeder Einzelstoff auf Grund seiner toxikologischen Bedeutung berücksichtigt wird, ist die aktuelle Bewertungsgrundlage. Das Unterschreiten des AgBB-Bewertungsschemas ist eine Grundvoraussetzung für die Verwendung in Innenräumen, welche für den dauerhaften Aufenthalt von Personen gedacht sind. Der Urheber für dieses Bewertungsschema ist das deutsche Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau.

Darüber hinaus halten wir auch die Anforderung der DGNB (ENV1.2 QS4), sowie die Anforderungen der Schadstoffvermeidung in Baumaterialien nach Anhangdokument 313 ein. Dadurch sind die Anforderungen unserer Bodenbeläge für den Einsatz in DGNB- und QNG-Zertifizierte Gebäude eingehalten.

Um für einen wirksamen Verbraucherschutz zu sorgen hat die Europäische Union mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) eine in ganz Europa geltende gesetzliche Regelung erlassen. Dieser Verordnung müssen sich zwingend alle Hersteller und Importeure unterwerfen. Es bedeutet, dass die zur Herstellung verwendeten Stoffe und Chemikalien vor dem Importieren und/oder dem Verarbeiten registriert werden müssen. Diese wiederum müssen durch entsprechende Studien oder Tests ihre Unbedenklichkeit nachgewiesen haben. Wir erklären Ihnen hiermit, dass Unilin ausschließlich Rohstoffe verarbeitet, die REACH-Verordnung 1907/2006 unterliegen und entsprechen.

Der Artikel 33 dieser REACH-Verordnung regelt die Informationspflicht innerhalb der Lieferkette und gegenüber dem Verbraucher. Dabei geht es darum ob in einem Produkt eine besorgniserregende Substanz (SVHC) enthalten ist oder nicht. Diese muss auf Anfrage benannt werden. Dazu erklären wir, dass unsere Fußbodenbeläge keine besorgniserregenden Substanzen (SVHC) eingesetzt werden. Die Anforderungen am Gehalt an Formaldehyd sind nach EU-Taxonomie Verordnung < 0,06 mg/m<sup>3</sup> und an krebsfördernden Stoffen < 0,001 mg/m<sup>3</sup> definiert. Ebenfalls halten wir CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B < 0,1 % ein und Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) sowie Blei und Zinnverbindungen sind kein Bestandteil unserer Formulierungen. Auch die Emissionsanforderungen der DE-UZ120 halten wir deutlich ein.

  
Benjamin Albus – Technischer Leiter DACH  
Unilin Swiss GmbH – Tannengutweg 10 – 5600 Lenzburg – Switzerland